

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 26.01.2026

Beschluss-Nr.: Bw-30-131/26

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 21.01.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung)

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSB	1	11.02.2026					
GV	1	18.02.2026					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-30-131/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeinde Borkwalde beschließt den anhängenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) als Satzung.

Die Grubengebührensatzung tritt am 16.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die beschlossene Grubengebührensatzung vom 25.01.2023 (rückwirkend gültig ab 01.01.2023) außer Kraft.

Unterschrift / Datum:

<hr style="width: 200px; margin: 0 auto;"/> Vorsitzender der GV

Begründung

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) ist die Benutzungsgebühr spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Im Ergebnis der durchgeführten Kalkulation durch den Geschäftsführer der Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde mbH (AEG) ist die Grubengebührensatzung in § 4 Absatz 2 und 3 wie folgt anzupassen:

(2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt **9,40 €** je m³. (vorher: 10,74 €)

(3) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen (**KKA**) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der KKA abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Mengengebühr **für nicht separiertem Klärschlamm aus zugelassenen KKA** beträgt **10,00 €** je m³. (vorher: 25,09 €)

Im Zuge der Satzungsanpassung wurden auch die Rechtsgrundlagen geprüft und die Präambel entsprechend aktualisiert.

Die Änderungen sollen mit dem Beginn des neuen Erhebungszeitraums am 16.05.2026 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Grubengebührensatzung vom 25.01.2023 (rückwirkend gültig ab 01.01.2023) außer Kraft.

Über die Änderungen hat der Gesellschafterrat in seiner Sitzung am 18.11.2025 beraten.

Alle Änderungen sind im Anhang zur Beschlussvorlage ersichtlich.

Nach der Beschlussfassung in der Gemeindevertretersitzung erfolgt die Ausfertigung der Satzung sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt voraussichtlich im März 2026.